

**Durchführung des Sozialgesetzbuches II (SGB II)
Richtlinie zur Umsetzung der §§ 28 - 29 - Bedarfe für Bildung und Teilhabe**

Gliederungsübersicht

1. Inhalt
2. Anspruchsberechtigte
 - 2.1. Antragstellung
3. Leistungsarten
 - 3.1. Geldleistungen
 - 3.2. Sachleistungen
 - 3.3. Berechtigte Selbsthilfe
4. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
 - 4.1. Schulfahrten
 - 4.2. Schulausflüge
 - 4.3. Mehrtägige Klassenfahrten
5. persönlicher Schulbedarf
6. Schülerbeförderung
 - 6.1. Leistungsberechtigte
 - 6.2. Voraussetzungen für die Kostenübernahme
 - 6.3. Umfang der Kostenübernahme
 - 6.4. Zeitraum der Förderung
 - 6.5. Antragsverfahren und Abrechnungsverfahren
7. Lernförderung
 - 7.1. Notwendigkeit der Lernförderung
 - 7.2. Ziel der Lernförderung
 - 7.3. Umfang der Lernförderung
 - 7.4. Leistungsberechtigter

7.5. Leistungserbringer

7.6. Leistungsnachweis

8. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

8.1. Ziel der Leistung

8.2. Art der Leistungsgewährung

8.3. Umfang der Leistung

9. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

9.1. Ziel der Teilhabeleistungen

9.2. Umfang der Teilhabeleistungen

9.3. Leistungsberechtigter

9.4. Arten der Teilhabeleistungen

9.5. Leistungsanbieter

1. Inhalt

§ 28 SGB II regelt, für welche Bedarfe Leistungen für Teilhabe und Bildung erbracht werden, mit denen das menschenwürdige Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen sowie von Schülerinnen und Schülern im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Bildungsteilhabe sichergestellt wird. Die Bedarfe werden als eigenständige Bedarfe neben dem Regelbedarf anerkannt, um durch zielgerichtete Leistungen eine stärkere Integration bedürftiger Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft zu erreichen. Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sind erforderlich, um die materielle Basis für Chancengerechtigkeit herzustellen. Insbesondere der Bildung kommt bei der nachhaltigen Überwindung von Hilfebedürftigkeit und zukünftigen Lebenschancen eine Schlüsselfunktion zu.

2. Anspruchsberechtigte

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Bedarfe für Bildung erhalten **nur** Personen unter 25 Jahren, wenn sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

2.1. Antragstellung

Ein Anspruch besteht frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde (§ 37 Abs. 1 Satz 2 Und Abs. 2 Satz 1 SGB II).

Ausnahme:

Der Antrag auf Leistungen für die Bedarfe der Teilhabe gemäß § 28 Abs. 7 SGB II wirkt auf den Anfang des aktuellen Bewilligungszeitraumes der übrigen Leistungen zum Lebensunterhalt zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II).

Die Antragstellung ist möglich

- bei volljährigen Leistungsberechtigten: durch diese selbst, durch den Vertreter der Bedarfsgemeinschaft (§ 38 SGB II), oder durch einen Bevollmächtigten (§13 SGB X),
- bei Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 17 Jahren: durch den gesetzlichen Vertreter (§1629 BGB), ab Vollendung des 15. Lebensjahr auch durch den Jugendlichen selbst (§ 36 SGB I),
- bei Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 14 Jahren: durch den gesetzlichen Vertreter

Eine Antragstellung durch unter 15 Jahre alte Jugendliche oder Kinder mit Vollmacht des Erziehungsberechtigten ist nicht möglich, da die Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit § 13 Abs. 1 S. 1 SGB X nicht erfüllt sind.

3. Leistungsarten

3.1. Geldleistungen

Für den persönlichen Schulbedarf (§ 28 Abs.3 SGB II) wird ein Geldbetrag an den Leistungsempfänger gezahlt. Daneben können Leistungen für Ausflüge und Fahrten von Schulen und Kindertageseinrichtungen (§ 28 Abs. 2 SGB II) durch Geldleistungen gedeckt werden (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

3.2. Sachleistungen

In Fällen der Direktzahlung erfolgt die Abwicklung im Regelfall mittels Überweisung an den Leistungsanbieter, dem zuvor ein Leistungsversprechen gegeben wurde. Voraussetzung ist allerdings, dass der Leistungsberechtigte geeignete Nachweise vorlegt, die seine Zahlungsverpflichtung belegen.

Direktzahlungen für Leistungen, die ohne vorherige Eignungsprüfung, ohne entsprechende Vereinbarung und ohne vorherige Zusage an den Leistungsberechtigten erbracht wurden, sind im Ausnahmefall möglich. Der Ausnahmefall ist einzelfallbezogen zu begründen.

Zu beachten ist, dass eine Vorfinanzierung von Ausfluggkosten durch Schulen, Lehrer, Kindertageseinrichtungen oder bei solchen Einrichtungen beschäftigter Personen möglich ist.

3.3. Berechtigte Selbsthilfe

Geht der Leistungsberechtigte durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, sind die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nur dann zu übernehmen, wenn

1. die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung gemäß § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB II im Zeitpunkt der Selbsthilfe vorlagen **und**
2. der Zweck der Leistung zum Zeitpunkt der Selbsthilfe durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

Der Antrag gilt als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt, soweit es dem Leistungsberechtigten nicht möglich war, rechtzeitig einen Antrag zu stellen. Gründe, die es dem Leistungsberechtigten nicht möglich machten, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, sind aktenkundig festzuhalten und ggf. mit Nachweisen zu belegen!

4. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten werden nach den schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt.

4.1. Schulfahrten

Nach den Verwaltungsvorschriften über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen (VV- Schulfahrten- VVSchulF) gelten als Schulfahrten folgende schulische Veranstaltungen, die außerhalb von Schulen stattfinden:

- a. Wandertage,
- b. Exkursionen,
- c. Fahrten zu und Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe,
- d. Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten,
- e. Schülerbegegnungen und Schüleraustausch.

4.2. Schulausflüge

Bei Schul- und Kita-Ausflügen werden die tatsächlichen Kosten übernommen, die jeweils für den Ausflug anfallen. Da die Kosten im Voraus nicht feststehen, sind diese konkret zu beziffern. Taschengeld darf in den Kosten nicht enthalten sein.

Die Vergütung vermindert sich ggf. um einen vom Leistungsberechtigten zu leistenden Eigenanteil (originär bei der Mittagsverpflegung). Maßgeblich ist der auf der Rechnung vermerkte Betrag.

Die Vorschrift soll die gleichberechtigte Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler an diesen Veranstaltungen ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation ihrer Eltern sicherstellen. Weil das Fernbleiben von schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklungsphase besonders nachhaltig negativ prägen kann, dient die Vorschrift in besonderem Maße der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Die Gewährung der Leistung erfolgt als Direktzahlung an den Leistungsanbieter. Sie können auch als Geldleistungen an den Leistungsberechtigten bzw. dessen gesetzlichen Vertreter gezahlt werden.

4.3. Mehrtägige Klassenfahrten

Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Definition:

Unter mehrtägiger Klassenfahrt nach den schulrechtlichen Bestimmungen ist eine Fahrt zu verstehen, die im Klassenverband an normalen Unterrichtstagen durchgeführt wird und bei der mindestens eine Übernachtung inbegriffen ist. Neben der Vertiefung, Veranschaulichung, Erweiterung und Ergänzung von Unterrichtsinhalten dienen sie dem partnerschaftlichen Zusammenwirken der beteiligten Schüler sowie der Lehrkräfte.

Die Frage, ob die mehrtägige Klassenfahrt sinnvoll und notwendig ist, ist pädagogischer Natur und nicht vom Leistungsträger zu beurteilen. Die Bedeutung und Auswirkungen der Klassenfahrt im Einzelfall zu prüfen, würde nicht nur die Beurteilungsmöglichkeiten der Leistungsträger überfordern, sondern auch einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Privatsphäre des Schülers bedeuten.

Entscheidend für die Aufnahme dieses Tatbestandes in den Katalog der einmaligen Bedarfe ist, dass durch die Teilnahme an der durchzuführenden Klassenfahrt hilfebedürftige Schüler nicht ausgegrenzt werden dürfen. Eine Nichtteilnahme eines Schülers würde ein erzieherisches Defizit bedeuten und birgt auch die Gefahr einer gewissen Isolation in der Klasse.

Die Pauschalierungsmöglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II gilt für mehrtägige Klassenfahrten nicht. Daher sind für Schüler abweichende Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen **in tatsächlicher Höhe** anzuerkennen.

Zu übernehmen ist der von den Personensorgeberechtigten zu erbringende Teilnehmerbetrag.

Das Landessozialgericht (LSG) Berlin- Brandenburg hat mit seinem Beschluss vom 26. April 2007 (Az.: -L 5 B 473/07 AS ER-) festgestellt, dass die Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen nicht von der Regelleistung erfasst und deshalb gesondert zu erbringen sind. Dabei ist der Leistungsträger nicht zu einer „irgendwie gearteten Begrenzung der Kosten“ berechtigt. Eine höhenmäßige Begrenzung der für Klassenfahrten zu übernehmenden Kosten laufe dem erklärten Willen des Gesetzgebers zuwider.

Zu den anzuerkennenden Klassenfahrten zählen auch Fahrten in das Ausland und nach Ende der allgemeinen Schulpflicht (11.- 13.Klasse des Gymnasiums).

Neben den Fahrt- und Übernachtungskosten für eine Klassenfahrt können auch die Kosten von Ausrüstungsgegenständen für eine Klassenfahrt zu übernehmen sein. Das LSG Nordrhein- Westfalen hat in seinem Beschluss vom 4.Februar 2008 (Az.: -L 20 B 8/08 AS ER-) festgestellt, dass im Rahmen einer Skifreizeit auch die Ausleihe einer Skiausrüstung zu finanzieren ist.

Abgelehnt hat dieses LSG allerdings die Leistung eines Taschengelds für die Klassenfahrt. Ein solches Taschengeld sei ebenso wie Aufwendungen für Reiseproviant aus der Regelleistung zu bestreiten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass für die im Rahmen der Sonderleistung für die Klassenfahrt mitfinanzierte Vollverpflegung keine Abzüge bei der Regelleistung vorgenommen werden. Freiwillige Leistungen Dritter (z.B. Fördervereine, Gemeinden, Jugendamt u.a.) sind vorrangig zu berücksichtigen.

Die Leistung ist vor Beginn der Klassenfahrt auf Antrag und nach Einreichen einer Bestätigung durch die Schulleitung mit Angabe der damit verbundenen Kosten zu gewähren.

Die Gewährung der Leistungen erfolgt als Direktzahlung an den Leistungsanbieter. Sie können auch als Geldleistung an den Leistungsberechtigten bzw. dessen gesetzlichen Vertreter gezahlt werden.

5. Persönlicher Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

zum 1. August 70 € und

zum 1.Februar 30 € , eines jeden Jahres.

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, wobei z.B. Hefte, Bleistifte und Tinte, aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten sind.

Ein zusätzlicher Antrag ist nicht erforderlich. Wer bereits Leistungen nach dem SGB II bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

6. Schülerbeförderung

6.1. Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigte sind Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule der entsprechenden Schulform besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können.

Bei Schulen mit besonderer Prägung sowie Bildungsgängen des OSZ ist die zuständige Schule auch die besuchte Schule außerhalb des Landkreisgebietes.

6.2. Voraussetzungen für die Kostenübernahme

Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der besuchten Schule. Bei der Ermittlung dieser Mindestentfernung ist der nächste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes des Schülers und dem nächstgelegenen nutzbaren Eingang des Schulhauptgebäudes zugrunde zu legen.

Soweit dem Schüler im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als nächster Weg.

Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten besteht regelmäßig für die anspruchsberechtigten Schüler, wenn der einfache Schulweg
für Schüler der Jahrgangsstufe 1 – 6 mindestens 2 km,
für Schüler der Jahrgangsstufe 7 – 10 mindestens 3,5 km und
für Schüler der Jahrgangsstufe 11 – 13 bzw. für Schüler der Bildungsgänge des OSZ mindestens 5,0 km beträgt.

Berufsschüler, die Leistungsentgelte erhalten, sind von der Förderung ausgeschlossen.

6.3. Umfang der Kostenübernahme

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.

Werden Kosten für eine Schülermonats- oder Schülerjahreskarte anerkannt, wird der Preis dieser Karte um den im Regelbedarf enthaltenen Betrag gekürzt, wenn die Fahrkarte auch privat genutzt werden kann.

Der Eigenanteil, der vom Leistungsberechtigten zu erbringen ist, liegt bei 5,00 Euro monatlich.

6.4. Zeitraum der Förderung

Die Beförderungskosten werden für den Zeitraum eines Schulhalbjahres erstattet. Die Ferienzeit ist davon ausgeschlossen.

6.5. Antragsverfahren und Abrechnungsverfahren

Die Beförderungskosten werden auf Antrag unter Vorlage der Nachweise übernommen.

Zur Nachweisführung der Kosten sind die entsprechenden Belege (Fahrkarten) vorzulegen.

7. Lernförderung

7.1. Notwendigkeit der Lernförderung

Außerschulische Lernförderung ist notwendig, wenn ein vorübergehendes Lerndefizit besteht, welches das Erreichen des wesentlichen Lernziels der jeweiligen Klassenstufe gefährdet. Lernförderung erfolgt nur in den von der Schule konkret benannten Fächern.

Sie stellt einen Ausnahmefall dar.

Ein Lerndefizit ist vorübergehend, wenn es voraussichtlich durch klassischen Nachhilfeunterricht behoben werden kann.

Leistungsberechtigt sind auch Schülerinnen und Schüler bei denen eine Legasthenie oder Dyskalkulie diagnostiziert wurde.

Die Notwendigkeit der Lernförderung besteht nicht, wenn Verbesserungen der Leistungen zum Erreichen einer besseren Schulstartempfehlung angestrebt werden, das wesentliche Lernziel nicht mehr erreicht werden kann oder das Lerndefizit durch unentschuldigtes Fehlen oder anderem vergleichbaren Fehlverhalten des Schülers/der Schülerin resultiert und keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung erkennbar sind.

Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung ist durch

- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten „Mangelhaft“ oder
- einer Klassenarbeit mit der Note „Ungenügend“ bzw.
- über das Halbjahreszeugnis oder
- die schriftliche Mitteilung an die Eltern mit dem Hinweis auf die Versetzungsgefährdung

der Schule zu erbringen.

Auch leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, soll der Zugang zur Lernförderung ermöglicht werden. Es ist eine Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung einer Prognose zu treffen.

Ein besonderer Ausnahmefall liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund eines Unfalls bzw. einer krankheitsbedingten Unterrichtsabwesenheit von sechs Wochen oder länger erheblichen Nachholbedarf hat, der sich in Klassenarbeitsnoten bzw. in Zeugnissen (noch) nicht niedergeschlagen hat.

Ziel muss insoweit sein, die Erreichung der schulrechtlichen Ziele auch prophylaktisch abzusichern.

Ein weiterer Einzelfall würde damit auch vorliegen, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler auf eine Nach- oder Wiederholungsprüfung vorbereitet, um die Versetzung in die nächsthöhere Klasse oder den Schulabschluss doch noch zu schaffen.

Folgeanträge können nach pädagogischer Einschätzung durch die Schule von den Eltern gestellt werden.

Folgende Nachweise für die Folgebewilligung sind durch die Schule zu erbringen:

- aktuelle Einschätzung der Schule zur Notwendigkeit/Versetzungsgefahr
- Erfolgsprognose der Folgebewilligung

Der Leistungsträger entscheidet nach Vorliegen der benannten Unterlagen über die Gewährung der Leistung.

7.2. Ziel der Lernförderung

Ziel der Lernförderung ist die Erreichung des wesentlichen Lernziels.
Wesentliches Lernziel der jeweiligen Klassenstufe ist

- die regelmäßige Versetzung in die nächste Klassenstufe
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses.

Das Erreichen einer besseren Schulformempfehlung stellt regelmäßig keinen Grund für Leistungen zur Lernförderung dar.

7.3. Umfang der Lernförderung

Lernförderung ist in der Regel kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.

Sie soll unmittelbare schulische Angebote ergänzen und in der Regel nicht länger als sechs Monate dauern. Der Förderzyklus endet spätestens mit dem Ende des Schuljahres.

Die Angebote der Schulen sind vorrangig zu nutzen.

Die Lernförderung erfolgt wöchentlich mit maximal zwei Doppelstunden (à 90 Minuten).

Angemessen ist eine Lernförderung, wenn im Rahmen der örtlichen Struktur der Leistungserbringer auf kostengünstige Anbieter zurück gegriffen wird.

Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richtet sich ferner nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen.

Als Honorarsatz sind maximal für

- | | |
|--|-----------|
| - Grundschüler | 20,00 €/h |
| - Oberschüler, Gymnasiasten, sonstige Leistungsberechtigte | 25,00 €/h |

zu vereinbaren.

Damit sind sämtliche Aufwendungen des Leistungsanbieters (Fahrtkosten/Sachkosten) abgegolten.

Sofern die Kosten im Einzelfall höher liegen, ist dies durch das Kreissozialamt/Jobcenter (nachfolgend Leistungsträger genannt) besonders zu begründen und zu erfassen.

Die Leistung der Lernförderung wird nur erbracht, wenn

- das Erreichen wesentlicher Lernziele (wie die Versetzung) gefährdet ist,
- im Falle der Erteilung von Nachhilfeunterricht eine positive Versetzungsprognose besteht,
- die Leistungsschwäche nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen ist und
- geeignete kostenfreie schulische Angebote nicht bestehen.

7.4. Leistungsberechtigter

Leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, als auch Schüler der Schulen mit dem „sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen „ und wenn sie jünger als 25 Jahre sind.

Berufsschülerinnen und –schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen. (§ 28 Abs. 1, Satz 2, letzter Halbsatz, SGB II).

Lernförderbedarfe können auch im Rahmen der pädagogisch gebotenen Diagnoseaufgaben der Lehrkräfte an Schülern festgestellt werden.

Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung ist durch eine Bescheinigung der Schule zu erbringen.

Der Leistungsträger entscheidet nach Vorliegen der benannten Unterlagen über die Gewährung der Leistung.

7.5. Leistungserbringer

Grundsätzlich ist die Volkshochschule OSL (VHS) Leistungserbringer.

Die Gewährung der Leistung der VHS erfolgt nach Vorlage eines Gutscheines, dem die Anzahl der bewilligten Stunden, das Fach, in dem die Lernförderung erforderlich ist sowie der Name und die Klassenstufe des zu fördernden Schülern zu entnehmen sind. Die VHS rechnet die Leistung direkt mit dem Leistungsträger ab.

Die Förderung darf nicht während der Unterrichtszeiten erfolgen.

Kann die VHS die Leistung im Einzelfall nicht erbringen, besteht u. a. die Möglichkeit der Inanspruchnahme weiterer Anbieter (wie pensionierte Lehrer, Studenten etc.), die diese Leistung als Nebentätigkeit anbieten.

Leistungserbringer können sein:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts
2. gemeinnützige anerkannte Träger in privater Rechtsform
3. freie Träger der Jugendhilfe
4. private Anbieter
5. private Person

Die für die Leistungsanbieter nach Ziffer 2 und 4 der Richtlinie tätigen Personen sowie nach Ziffer 5 der Richtlinie privaten Personen müssen analog § 72a SGB VIII ihre persönliche Eignung durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gegenüber dem Leistungsträger nachweisen.

7.6. Leistungsnachweis

Eine Abrechnung der Leistung ist in der Form zu erbringen, dass eine regelmäßige Teilnahme des Anspruchsberechtigten mit Angabe der Tage, Uhrzeit und Unterrichtsstunden/ Wochenstundenzahl aufgelistet wird.

Dies ist insbesondere für den Umgang mit Folgeanträgen von Bedeutung.

Erstattet werden die tatsächlichen angemessenen Kosten. Diese können sich je nach Anbieter bzw. Qualifikation der die Lernförderung durchführenden Person unterscheiden.

8. Mittagsverpflegung

8.1. Ziel der Leistung

§ 28 Abs.6 Nr. 1 SGB II gewährt einen Mehrbedarf für Schülerinnen und Schüler, die an einer in schulischer Verantwortung angebotenen Mittagsverpflegung teilnehmen. Die Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung ist ein wichtiges Element der sozialen Teilhabe in der Schule. Die Möglichkeit ebenso wie andere an Gemeinschaftsangeboten teilnehmen zu können, verhindert Ausgrenzungsprozesse und eventuelle Auswirkungen auf den schulischen Erfolg.

Mit der Vorschrift wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Schulmittagessen im Regelfall höhere Kosten verursacht, als im Regelbedarf für die Mittagsverpflegung enthalten sind. Diese Kosten sollen ausgeglichen werden, damit Schülerinnen und Schüler, die auf Leistungen angewiesen sind, nicht faktisch von der schulischen Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden, sondern Teilhabe ermöglicht wird. Dabei wird berücksichtigt, dass das Schulmittagessen konzeptionell nicht allein dem Zweck der Nahrungsaufnahme dient, sondern daneben auch eine sozialintegrative Funktion besitzt.

§ 28 Abs.6 Nr. 2 SGB II gewährt einen entsprechenden Mehrbedarf für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen. Die Wertungen des § 28 Abs.6 Nr.1 SGB II sind auf diesen Sachverhalt zu übertragen.

Soweit Schülerinnen und Schülern das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII (Kinderhorte) einnehmen, sind die Mehraufwendungen für Verpflegung in diesen Einrichtungen zu übernehmen, sobald eine Kooperationsvereinbarung vorliegt.

Im Übrigen siehe 8.3.

8.2. Art der Leistungsgewährung

Grundsätzlich wird die Mittagsverpflegung durch personalisierte Gutscheine erbracht. Hierzu hat der Anspruchsberechtigte mit der Antragstellung die Anmeldung zur Mittagsverpflegung oder einen anderen geeigneten Nachweis vorzulegen. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule, des Kinderhortes bzw. der Kindertagesstätte, den Namen des Anbieters und den Zeitraum, für den das Kind angemeldet ist, enthalten.

Mit Aushändigung des Gutscheins gilt die Leistung als erbracht. Die Abrechnung erfolgt durch den jeweiligen Anbieter, mit dem eine entsprechende Vereinbarung geschlossen ist. Soweit keine Vereinbarung mit dem Anbieter vorliegt, ist zunächst darauf hinzuwirken, dass eine solche abgeschlossen wird. In Ausnahmefällen kann auf den Abschluss von Vereinbarungen verzichtet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Abschluss einer Vereinbarung unzweckmäßig ist (z.B. wenn in der Einrichtung nur bis zu drei Leistungsberechtigte vorhanden sind). In diesen Fällen kann der Anspruchsberechtigte eine Zusicherung über die Übernahme der Kosten der Mittagsverpflegung erhalten. Der Essensanbieter hat in diesem Fall mit der zusagenden Behörde direkt abzurechnen.

8.3. Umfang der Leistung

Die Anerkennung des Mehrbedarfs setzt voraus, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird. Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die z.B. an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Die Bedarfsbemessung der Höhe nach erfolgt anhand der durchschnittlichen Anzahl der Tage, an denen Schülerinnen und Schüler an einer Schule mit angebotener Gemeinschaftsverpflegung die Leistung in Anspruch nehmen können.

Abweichungen aufgrund von beweglichen Ferientagen, Unterrichtsausfall, schulinterner Fortbildungen, vorübergehender Erkrankung und Klassenfahrten sind nicht zu berücksichtigen.

Fällt die Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler während unbeweglicher, also fest stehender, Ferienzeiten an, sind diese Aufwendungen von § 28 Abs. 6 SGB II nicht gedeckt. Diese Zeiten sind bei der Bedarfsbemessung nicht zu berücksichtigen.

Da der Leistungsumfang lediglich den Mehrbedarf durch die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung decken soll, ist bei der Gewährung der Leistung ein (einkommensabhängiger) Eigenanteil in Höhe von mindestens 1 € pro Mittagessen zu berücksichtigen, der bereits im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen enthalten ist. Dieser ist durch den Anspruchsberechtigten eigenverantwortlich zu tragen.

9. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

9.1. Ziel der Teilhabeleistungen

Ziel ist es, Kinder und Jugendliche in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren.

Die Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur prägt Persönlichkeit und Identität, sie nimmt Einfluss auf die individuelle Entwicklung (Entwicklung der Sinne, der kreativen Fertigkeiten, soziale Kompetenz).

9.2. Umfang der Teilhabeleistungen

Für Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden Kosten bis zu einem Betrag in Höhe von 10 Euro monatlich übernommen. Der Betrag kann in monatlichen Teilbeträgen bis zu 10 € oder als Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden. Angesparte Beträge aus dem vorangegangenen Bewilligungszeitraum können auf den folgenden Bewilligungsabschnitt übertragen werden (max. 12 Monate = Teilhabebetrag von 120 €). Weiterhin kann im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips bereits zu Beginn des Bewilligungszeitraums der Gesamtbetrag gewährt werden. Beim späteren Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist die Aufhebung und Rückforderung der gezahlten Leistungen zu prüfen.

Neben den o.g. Bedarfen können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach § 28 Abs. 7 Nr. 1-3 SGB II entstehen und es dem Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Dadurch soll ermöglicht werden, dass in begründeten Ausnahmefällen der anzuerkennende Bedarf neben Beiträgen für Sportvereine, Unterrichtsgebühren oder Freizeiten auch für Ausrüstung oder Ähnliches verwendet werden kann. Das gilt nicht für Bedarfe, die bereits in der Regelbedarfsermittlung als Verbrauchsausgaben berücksichtigt worden sind, wie zum Beispiel Fußballschuhe durch Sportartikel. Ist das nicht der Fall, ist zu prüfen, ob keine oder keine ausreichende Dispositionsmöglichkeit innerhalb des mit den Regelbedarfen zur Verfügung gestellten monatlichen Gesamtbudgets besteht.

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen. Freiwillige Leistungen Dritter (Sportvereine, Gemeinden, Jugendamt u.a.) sind vorrangig zu berücksichtigen.

9.3. Leistungsberechtigter

Abweichend von den Anspruchsberechtigten aus Pkt. 2 ist Voraussetzung, dass der Leistungsberechtigte das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

9.4. Arten der Teilhabeleistungen

Teilhabeleistungen sind:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Teilnahme am Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- die Teilnahme an Freizeiten

Unter die vergleichbaren Aktivitäten der kulturellen Bildung fallen insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz.

Der Katalog ist abschließend. Ausgeschlossen sind beispielsweise Kinoveranstaltungen, sie dienen überwiegend der Unterhaltung. Gefördert werden das gemeinschaftliche Erleben oder Ziele der gemeinsamen kulturellen Teilhabe. Fahrtkosten gehören nicht zu den anerkannten Bedarfen.

9.5. Leistungsanbieter

Musikunterricht kann beispielsweise in Musik- und Volkshochschulen erteilt werden. Ist der Leistungsanbieter eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist der Nachweis seiner Eignung durch diese Eigenschaft erbracht.

Ist der Leistungsanbieter ein gemeinnützig anerkannter Träger in privater Rechtsform oder freier Träger der Jugendhilfe, so ist ein Nachweis über die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem kommunalen Träger zu erbringen.

Als Anbieter kommen aber auch Privatpersonen in Betracht, die über entsprechende Qualifikationen verfügen. Die fachliche Eignung muss durch Bestätigung einer fachkundigen Stelle nachgewiesen werden.

Soweit der Anbieter gewerbliche Zwecke verfolgt, ist die formale Eignung durch Vorlage einer gültigen Gewerbeerlaubnis nachzuweisen.